



Videncenter for  
Svineproduktion

Zwischen Landbrug & Fødevarer/  
Videncenter for Svineproduktion  
(Der Dänische Rat für Agrarwirtschaft und Nahrungsmittel/  
Kompetenzzentrum für Schweineproduktion)  
Umsatz.Ident.Nr. DK 25529529  
Axelborg  
Axeltorv 3  
1609 København V  
Dänemark  
  
(= VSP)

und Besitzer  
Adresse  
Stadt  
  
(= Vermehrungsbetriebsbesitzer)

- unter eins die Parteien genannt – haben hiermit folgende

## Vereinbarung über Vermehrung

getroffen.

### 1.0 Gegenstand

- 1.1 VSP ist Gründer sowie Betreiber des Zuchtprogramms „DanAvl“.
- 1.2 VSP trifft diese Vereinbarung – die VSP und DanAvl Opformering (*Organisation von Vermehrungsbetriebsbesitzern*) vertraglich hat – mit allen autorisierten Vermehrungsbetriebsbesitzern.
- 1.3 Wörter und Bezeichnungen in dieser Vereinbarung sind laut den Definitionen in Anhang 15.1 a) definiert, es sei denn, anderes geht aus dem Zusammenhang hervor.

## **2.0 Bestand und Eigentum**

- 2.1 Diese Vereinbarung betrifft den bzw. die Vermehrungsbetriebe des Vermehrungsbetriebsbesitzers, die zu jeder Zeit in der Datenbank für Schweinezucht (= Databanken) registriert sind.
- Der bzw. die in der Datenbank angeführten Vermehrungsbetrieb(e) werden nachfolgend, Bestand genannt, und der bzw. die Betrieb(e), auf denen die Bestände eingestallt sind, werden nachfolgend Eigentum genannt.
- 2.2 Im Fall, dass der Vermehrungsbetriebsbesitzer einen bzw. mehrere Ferkelerzeugerbetriebe betreibt muss der Vermehrungsbetriebsbesitzer eine Vereinbarung über Remontierung mit DanAvI-Betrieben mit VSP treffen, vgl. Anlage 15.1 b), für die dazugehörenden Produktionssauen des Ferkelerzeugerbetrieb(-e).

## **3.0 Zugang und Kennzeichnung**

- 3.1 VSP ist jeder Zeit berechtigt eine Kontrolle des Bestands durchzuführen – dazu gehören Registrierung des Bestands mittels Bild (Foto), Einzeltiere im Bestand sowie auf dem gesamten Betrieb, - und ebenso Einsicht in alle Registrierungen, Daten und Vertriebsprotokolle, die diesen(-s) betreffen. Der Vermehrungsbetriebsbesitzer und sein Personal müssen VSP die entsprechende Unterstützung bei einer solchen Kontrolle leisten.
- 3.2 Der Vermehrungsbetriebsbesitzer verpflichtet sich, Registrierungen, Daten und Vertriebsaufzeichnungen – mit Ausnahme von individuellen Vertriebspreisen – die VSP nach Verhandlungen mit DanAvI Opformering festsetzt, einzureichen.
- 3.3 VSP ist nach Verhandlungen mit DanAvI Opformering berechtigt, gegen Bezahlung an den Vermehrungsbetriebsbesitzer die Versuche in und mit dem Bestand durchzuführen, die VSP als fachlich notwendig beurteilt um die Entwicklung des Zuchtsystems sicherzustellen. Als Versuche werden in diesem Zusammenhang solche Aktivitäten gemeint, die über die Richtlinien für die Vermehrung laut, Pkt. 15.1 c), hinausgehen.

## **4.0 Die Verpflichtungen der Parteien**

- 4.1 Nach Vertragsabschluss dieser Vereinbarung ist VSP dazu verpflichtet, Zuchtdaten und Zuchtwert des Bestands (= Index) zu registrieren und zu bearbeiten und dem Vermehrungsbetriebsbesitzer das uneingeschränkte Nutzungsrecht dieser Zuchtdaten zu gewähren.
- 4.2 Beim Abschluss dieser Vereinbarung nimmt der Vermehrungsbetriebsbesitzer folgende Verpflichtungen an:
- a) Spätestens 2 Jahre nach einer Autorisation als Vermehrungsbetriebsbesitzer, oder nach Durchführung einer Resanierung muss der Bestand aus mindestens 50% reinrassigen weiblichen Tiere bestehen und die Richtlinien über die Vermehrung, siehe Pkt. 15.1 c) über die Zusammensetzung des Bestands sind stets zu berücksichtigen;

- b) Nur die gemäß dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen von VSP zu kaufen und während der Gültigkeit dieser Vereinbarung und den darauffolgenden 12 Monaten keine Zusammenarbeit über die Entwicklung von Schweinegenen mit einem anderen Zuchtsystem einzugehen;
- c) Die laut dieser Vereinbarung festgesetzten Zahlungen und Royalties betreffend der Nutzung vorzunehmen;
- d) Nur DanAvl Zuchtschweine zu den von VSP nach Absprache mit DanAvl Opformering festgelegten Bedingungen zu verkaufen;
- e) VSP, oder ein von VSP angewiesenen Dritten das Vorkaufsrecht auf die reinrassigen DanAvl Zuchtschweine des Bestands oder Teile davon nach Ablauf dieser Vereinbarung zu gewähren;
- f) Zu jeder Zeit bei DANISH Produktstandard registriert zu sein und diesen einzuhalten, insofern der Vermehrungsbetrieb sich in Dänemark befindet.
- g) Den Anforderungen nachzukommen, die VSP auf der Grundlage dieser Vereinbarung für Vermehrungsarbeit, Einrichtung des Eigentums, Fütterung und Pflege der Tiere, sowie der Gesundheitszustand des Bestands stellt.

## **5.0 Vertriebsaktivitäten des Vermehrungsbetriebs**

5.1 Der Vermehrungsbetriebsbesitzer kann DanAvl Kreuzungszuchtschweine an Ferkelerzeugerbetriebe sowie die in Punkt 5.2 Angeführten frei verkaufen. Es ist dem Vermehrungsbetriebsbesitzer jedoch untersagt folgende Tiere zu verkaufen:

- a) DanAvl Eber an KB-Stationen
- b) F2-weibliche Tiere, es sei denn, mindestens 80 % des Bestands setzt sich aus reinrassigen weiblichen Tiere zusammen, (siehe Pkt. 4.2 a).

5.2 Der Vermehrungsbetriebsbesitzer kann reinrassige DanAvl Zuchtschweine frei verkaufen an:

- a) DanAvl Betriebe
- b) DanAvl Vertreiber

Ein Verzeichnis über DanAvl Betriebe und DanAvl Vertreiber befindet sich auf [www.danavl.dk](http://www.danavl.dk).

5.3 Der Vermehrungsbetriebsbesitzer kann die reinrassigen DanAvl Zuchtschweine, siehe Pkt. 15.1 d), an Ferkelerzeugerbetriebe verkaufen, wenn der Vermehrungsbetriebsbesitzer vor der Lieferung der verkauften reinrassigen DanAvl Zuchtschweine die Unterschrift des Käufers auf einer von VSP festgesetzten Käufererklärung mit Akzept der Verkaufsbedingungen eingeholt hat, und eine Kopie an VSP übermittelt hat.

Leitet der Vermehrungsbetriebsbesitzer selber den Vertrieb von reinrassigen DanAvl-Zuchtschweinen an seinen Kunden, so verpflichtet sich der Vermehrungsbetriebsbesitzer als Vertreiber laut Anlage 15.1 e) und haftet als selbstschuldnerischer Bürge für die Zahlung von Strafen seines Kunden im Falle von unberechtigtem Weiterverkauf von reinrassigen DanAvl

Zuchtschweinen oder deren Nachkommen, da der Vermehrungsbetriebsbesitzer keine Sicherheit zur Erfüllung der Verpflichtung der Selbstschuldnerkaution stellt.

- 5.4 Zusätzlich zu den in Punkt 5.1 - 5.3. erwähnten Fällen, ist es dem Vermehrungsbetriebsbesitzer untersagt, DanAvl Zuchtschweine ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VSP zu verkaufen.

Auch das Vermieten oder andere Überlassung des Eigentumsrechts oder Nießbrauchs von DanAvl Zuchtschweinen wird als Verkauf betrachtet.

- 5.5 Abgesehen von der Lieferung von Schweinen zum Schlachten oder zur Erfüllung des Verkaufs laut o. g. Pkt. 5.1-5.4 ist es dem Vermehrungsbetriebsbesitzer nicht gestattet, den Bestand bzw. einzelne Tiere des Bestands ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des VSP zu verlegen.
- 5.6 In Fällen wo sich der Vermehrungsbetrieb in Dänemark befindet verpflichtet sich der Vermehrungsbetriebsbesitzer zur Einhaltung der zu jeder Zeit geltenden dänischen Schutzvorschriften mit Bezug auf die Einführung von schweren, infektiösen Krankheiten.

## **6.0 Produktbezeichnung und Warenzeichen**

- 6.1 Der Vermehrungsbetriebsbesitzer hat das Recht und die Pflicht DanAvl Zuchtschweine auf die Art und Weise, mit der Produktbezeichnung und unter den Bedingungen wie auch in Richtlinien für die Vermehrung festgelegt ist, vgl. Anlage 15.1 c) zu verkaufen.
- 6.2 Der Vermehrungsbetriebsbesitzer verpflichtet sich zur Einhaltung des Konzepthandbuchs, vgl. Anlage 15.1 f), das zu jeder Zeit von VSP festgelegt ist, darunter in Zusammenhang mit der Anwendung des DanAvl Warenzeichens bei Vermarktung und Vertrieb von DanAvl Zuchtschweinen.
- 6.3 Es ist dem Vermehrungsbetriebsbesitzer untersagt Ferkel und Schlachtschweine unter dem DanAvl Warenzeichen, bzw. Warenzeichen, die hiermit verwechselt werden könnten zu verkaufen. Hierzu gehören Zuchtmarken (gekennzeichnet mit DanAvl).

## **7.0 Richtlinien für die Vermehrung**

- 7.1 Der Vermehrungsbetriebsbesitzer ist stets dazu verpflichtet, die jederzeit von VSP nach Absprache mit DanAvl Opformering festgesetzten Richtlinien für die Vermehrung einzuhalten, vgl. Pkt. 15.1 c).
- 7.2 Sollte VSP neue Richtlinien für die Vermehrung erlassen, die dem Vermehrungsbetriebsbesitzer weitere Aufgaben und Kosten auferlegen, darunter Investitionen, die nach Ermessen des Vermehrungsbetriebsbesitzers in keinem angemessenen Verhältnis zu den Zucht- bzw. Produktionsvorteilen stehen, die diese Änderungen zu realisieren versuchen, kann DanAvl Opformering, oder mehr als die Hälfte der Vermehrungsbetriebsbesitzer, die eine Vereinbarung über die Vermehrung mit VSP getroffen haben, binnen 2 Wochen nach der Mitteilung über die entsprechenden Richtlinienänderungen über die Vermehrung, die entsprechenden Richtlinienänderungen bzw. eine davon vor einen Einzelschiedsrichter, vgl.

Pkt. 7.3, bringen, der zu entscheiden hat, ob die entsprechenden Richtlinienänderungen in Kraft treten sollen oder nicht.

7.3 Das Verlangen nach einem Schiedsgerichtsverfahren muss beim VSP schriftlich in Form einer Klage eingereicht werden.

Zugleich mit dem Verlangen nach einem Schiedsgerichtsverfahren müssen die Vermehrungsbetriebsbesitzer die Entscheidung treffen, wer von den 3 Schiedsrichtern für das Verfahren als Einzelschiedsrichter zu entscheiden, gewünscht wird:

- a) Der Professor für Haustierzucht, Faculty of Health and Medical Sciences, Copenhagen University.
- b) Der Professor für Quantitative Genomik, Faculty of Science and Technology, Aarhus University.
- c) Der Professor für Genetik, Faculty of Health and Medical Sciences, Copenhagen University.

Kann der Vermehrungsbetriebsbesitzer dem Vorschlag vom VSP nicht zustimmen, so wird ein Einzelschiedsrichter durch Losentscheid zwischen den 3 Vorschlägen bestimmt werden.

Der auf diese Weise auserwählte Einzelschiedsrichter muss zusammen mit seiner Benennung bestätigen, dass er dafür Sorge tragen wird, dass ein Beschluss spätestens 4 Wochen nach seiner Ernennung, jedoch nicht später als dem 1. Dezember angeordnet worden ist.

Der Einzelschiedsrichter entscheidet ferner, inwiefern der Fall dargelegt werden muss, und greift den Fall zum Entscheid auf, wenn die Parteien ausreichend Zeit und Möglichkeit zur Verfügung hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Ferner wird der Fall unter Anwendung der "Regeln zur Behandlung von Schiedsverfahren beim Schiedsgerichtsinstitut Danish Arbitration" ("Regler for behandling af voldgiftssager ved Voldgiftsinstitutet Danish Arbitration") mit den in der Natur dieses Falls liegenden Abweichungen entschieden.

VSP und DanAvl Opformering können entscheiden, ob einer bzw. mehrere der unter Pkt. a), b) oder c) erwähnten Schiedsrichter durch andere von den Parteien vorgeschlagene Kandidaten ersetzt werden sollen.

## **8.0 Benutzergebühren und Royalties**

8.1 Der Vermehrungsbetriebsbesitzer verpflichtet sich die vom VSP festgesetzten Benutzergebühren usw. für diejenigen Leistungen von VSP an den Vermehrungsbetriebsbesitzer laut dieser Vereinbarung oder laut sonstiger Vereinbarung mit dem Vermehrungsbetriebsbesitzer zu zahlen, vgl. Anhang 15.1 c).

- 8.2 Der Vermehrungsbetriebsbesitzer verpflichtet sich die Royalties, die von VSP oder einem Ausschuss an das VSP in Zusammenarbeit mit anderen diese Zuständigkeit delegiert hat, zu zahlen, vgl. Anhang 15.1 g).

## **9.0 Vermehrungseinnahmen**

- 9.1 Die Einnahmen vom Verkauf von Zuchtschweinen, Ferkel und Schlachtschweinen fallen an den Vermehrungsbetriebsbesitzer.
- 9.2 Der Vermehrungsbetriebsbesitzer ist dazu berechtigt, seine Preise frei festzusetzen.

## **10.0 Vorkaufsrecht und Eigentumsrecht**

- 10.1 12 Monate nach Ablauf dieser Vereinbarung hat VSP das Vorkaufsrecht über die reinrassigen DanAvl Zuchtschweine, die der Vermehrungsbetriebsbesitzer zum Verkauf vorgesehen hat, und zwar zu den Preisen und Bedingungen, die der Vermehrungsbetriebsbesitzer mit Dritten vereinbart hat. VSP kann dieses Vorkaufsrecht innerhalb von 5 Werktagen geltend machen, nachdem der Vermehrungsbetriebsbesitzer die Identität des Dritten, von dem er ein Kaufangebot erhalten hat, einschließlich dokumentiertem Verkaufspreis und Bedingungen des erhaltenen Angebots mitgeteilt hat.

- 10.2 Nach Ablauf dieser Vereinbarung ist das Eigentumsrecht in Bezug auf die Zuchtdaten des Vermehrungsbetriebs, die VSP erhält, registriert und in der Laufzeit der Vereinbarung, bearbeitet hat, auf VSP übergegangen.

Der Vermehrungsbetriebsbesitzer hat nach Ablauf dieser Vereinbarung das Recht einen Ausdruck über die Zuchtdaten, die VSP vom Vermehrungsbetriebsbesitzer empfangen hat, und die VSP zum Zeitpunkt des Ablaufs der Vereinbarung in Besitz waren, zu erhalten.

## **11.0 Wettbewerb**

- 11.1 VSP ist dazu berechtigt, die von dieser Vereinbarung betreffenden Leistungen anderen Vermehrungsbetriebsbesitzern zu den jeweils laut dieser Vereinbarung gültigen Bedingungen anzubieten.
- 11.2 Der Vermehrungsbetriebsbesitzer ist nicht dazu berechtigt, nach Ablauf dieser Vereinbarung und für die darauffolgenden 12 Monate eine Zusammenarbeit zur Entwicklung von Schweinegenen mit anderen Zuchtsystemen und Zuchtgesellschaften vorzunehmen.
- 11.3 Das Wettbewerbsverbot laut Pkt. 11.2 findet dann keine Anwendung, wenn die Vereinbarung von VSP wegen Vertragsbruch gekündigt wird und der Vermehrungsbetriebsbesitzer seinen Bestand unter Berücksichtigung der Angebotspflicht in Pkt.11.1 verkauft hat, oder wenn er in einem gem. Pkt. 11.2 angeführten Zuchtsystemen Anstellung gefunden hat oder auf anderer Grundlage persönlich mit ihnen zusammenarbeitet.
- 11.4 In der Laufzeit dieser Vereinbarung ist es VSP untersagt, Zuchtsysteme zu etablieren bzw. zu betreiben, die mit DanAvl im Wettbewerb stehen.

- 11.5 VSP kann mit Bezug auf den Vermehrungsbetriebsbesitzer – entweder eigenhändig oder in Zusammenarbeit mit Dritten – Zuchtssysteme mit Rassen und /oder Linien, die nicht im DanAvl enthalten sind, frei etablieren bzw. betreiben, ebenso wie VSP Vereinbarungen über die Remontierung treffen kann.

## **12.0 Kommunikation, Risiko und Verantwortung**

- 12.1 Alle Mitteilungen sowie Kommunikationen zwischen den Parteien ist digital mittels elektronischer Post, elektronischer Eingabe und elektronischem Dokumentaustausch vorzunehmen, es sei denn anderes ist ausdrücklich angegeben oder mitgeteilt. VSP legt die Regeln der Anwendung digitaler Kommunikation mittels Berichterstattung des Vermehrungsbetriebsbesitzers fest.
- 12.2 Der Vermehrungsbetriebsbesitzer übernimmt das Risiko für etwaige Fehler, die bei elektronischer Berichterstattung an VSP entstehen können, es sei denn, dass ein eindeutig ist oder für VSP eindeutig sein sollte, dass kein Empfang stattgefunden hat bzw. die empfangenen Angaben fehlerhaft sind.
- Ein Ausdruck vom VSP- Datenlog muss als Beweis für den Inhalt, der vom Vermehrungsbetriebsbesitzer empfangenen Daten und Mitteilungen dienen, es sei denn das Gegenteil wird bewiesen.
- 12.3 Im Fall das VSP auf mehreren Sprachen kommuniziert so hat der dänische Text im Fall von Abweichungen mit der Übersetzung Vorrang.
- 12.4 Laut dieser Vereinbarung tragen die Parteien gegenseitig für alle möglichen Konsequenzen aus grober Fahrlässigkeit oder sonstiger ernsthafter Nachlässigkeit bei der Leistung ihrer Verpflichtungen die Verantwortung.
- 12.5 Die Parteien tragen keine Verantwortung für Betriebsverluste oder andere indirekte Verluste.
- 12.6 Eine etwaige Schadensersatzforderung muss binnen 3 Monaten ab dem Zeitpunkt wo VSP bzw. der Vermehrungsbetriebsbesitzer von einem schadensersatzpflichtigen Schaden Kenntnis bekommen hat bzw. Kenntnis gehabt haben sollte geltend gemacht werden.

## **13.0 Übertragbarkeit**

- 13.1 Der Vermehrungsbetriebsbesitzer kann seine Rechte und Verpflichtungen laut dieser Vereinbarung an einen vom VSP genehmigten neuen Vermehrungsbetriebsbesitzer übertragen, vgl. jedoch Pkt. 13.2 kann VSP der Genehmigung versagen sollte VSP berechnigte Einwände zur Wirtschaftslage des neuen Vermehrungsbetriebsbesitzer oder dessen beruflichen Qualifikation haben.
- 13.2 Falls der Vermehrungsbetriebsbesitzer eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darstellt, wird eine Änderung im Überwachungsorgan der Gesellschaft als Übertragung von Rechten und Pflichten betrachtet werden.

## 14.0 Inkrafttreten und Ablauf

- 14.1 Diese Vereinbarung tritt in Kraft zum Datum der letzten Unterschrift und wird zum 1. Juli 2014 rechtskräftig.
- 14.2 Jede der Parteien kann die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Monats kündigen.
- 14.3 Jede der Parteien kann jederzeit diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, falls die andere Partei trotz Mahnung die Pflichten nicht erfüllt, zu denen sie sich mit dieser Vereinbarung bzw. mit den hervorgehenden Richtlinien verpflichtet hatt.
- 14.4 Jede der Parteien kann, von ihrer Haftung befreit, von dieser Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zurücktreten, falls diese Vereinbarung oder Teile der Bestimmungen der Vereinbarung, siehe Pkt. 15.0, in, für die Parteien wesentlichen Punkten eine Änderung verlangt werden, oder vom Wettbewerbsrat (*Konkurrenserådet*) oder der EU-Kommission untersagt werden.
- 14.5 VSP kann dem Vermehrungsbetriebsbesitzer eine Vertriebsperre auferlegen, wie auch in Richtlinien für die Vermehrung, vgl. Anlage 15.1 c) angeführt. Die Verhängung bzw. Aufhebung der Vertriebsperre wird schriftlich an den Vermehrungsbetriebsbesitzer, die Vertreiber und DanAvl KB-Stationen mitgeteilt.
- 14.6 Der Vermehrungsbetriebsbesitzer kann diese Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Vermehrungsbetriebsbesitzer gleichzeitig
- a) sämtliche reinrassigen DanAvl Zuchtschweine im Bestand schlachtet, oder
  - b) VSP bzw. ein vom VSP angewiesener Käufer sämtliche reinrassigen DanAvl Zuchtschweine des Bestands vom VSP zu einem Preis anbietet, der den Listenpreisen der SPF-Denmark I/S für vergleichbare Tiere entspricht.
  - c) als Ferkelerzeugerbetrieb fortsetzt und die geschuldeten Royaltiesbeträge, für die sich noch im Bestand befindenden DanAvl Zuchtschweine (reinrassig sowie Kreuzungszuchtschweine) Zahlung leistet.
- 14.7 Jede der Parteien kann diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufheben, falls die andere Partei ihre Verpflichtungen laut der Vereinbarung oder den Regelungen, vgl. Pkt. 15.1, wesentlich verletzt.

Es wird als wesentliches Verletzung angesehen, wenn

- a) der Vermehrungsbetriebsbesitzer Konkurs beantragt,
- b) das Grundstück verpfändet wird,
- c) der Vermehrungsbetriebsbesitzer die Anforderung von Anteilen an reinrassigen Sauen im Bestand nicht erfüllt, vgl. Pkt. 4.2 a),
- d) der Vermehrungsbetriebsbesitzer DanAvl Zuchtschweine unter einer falschen Produktbezeichnung, vgl. Pkt. 6.0, verkauft.

- e) der Vermehrungsbetriebsbesitzer die zu zahlende Eigenzahlung und Royalties nicht rechtzeitig vornimmt, vgl. Pkt. 8.0.
- f) der Vermehrungsbetriebsbesitzer die Regeln zum Schutz vor schweren infektiösen Krankheiten außer Acht lässt, vgl. Pkt. 5.6.

## **15.0 Regelung**

15.1 Zu dieser Vereinbarung gehören die folgenden Richtlinien (= Nachträge), die mit Änderungen und Hinzufügungen, welche zu späterem Zeitpunkt hinzugefügt werden könnten, ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

- a) Definitionen, siehe Pkt. 1.3
- b) Vereinbarung über Remontierung mit DanAvl Betrieben, siehe Pkt. 2.2
- c) Richtlinien für die Vermehrung, siehe Pkt. 6.1
- d) Käufererklärung mit Akzept der Verkaufsbedingungen, siehe Pkt. 5.3
- e) Agreement on Sale (*Vereinbarung über den Vertrieb*), siehe Pkt. 5.3
- f) Konzepthandbuch, siehe Pkt. 6.2
- g) Royalty bei Produktion und Vertrieb von DanAvl-Zuchtmaterial, siehe Pkt. 8.3
- h) Regeln für das Landbrug & Fødevarer Arbitration Tribunal (*Schiedsgericht*), siehe Pkt. 16.2

15.2 Die einzelnen Regelungen, siehe Pkt. 15.1, können mit einer Frist von 6 Monaten, oder auf die Art und Weise und mit der entsprechenden Frist, die im betreffenden Regelsatz angegeben ist, geändert werden.

15.3 Änderungen in den einzelnen Regelungen müssen dem Vermehrungsbetriebsbesitzer schriftlich mitgeteilt werden.

15.4 Die einzelnen Regelungen sowie aktuelle Anlagen können auf [www.vsp.lf.dk](http://www.vsp.lf.dk) gesehen werden.

## **16.0 Rechtsstreit**

16.1 Streitfälle zwischen VSP und dem Vermehrungsbetriebsbesitzer, abgesehen von Uneinigkeiten, die sich auf die Eigenbezahlungen bzw. Royalties beziehen, sind durch die Regeln für das Landbrug & Fødevarer Arbitration Tribunal (*Schiedsgericht*) für dänische Schweineproduzenten zu entscheiden, siehe jedoch Pkt. 16.3-16.5 unten.

16.2 Die Entscheidung wird laut Regeln für das Landbrug & Fødevarer Arbitration Tribunal und auf Grundlage dänischen Rechts getroffen, siehe Pkt. 15.1 h), da das Landbrug & Fødevarer Arbitration Tribunal durch seine Entscheidung Angemessenheit berücksichtigen kann.

- 16.3 Sollte ein Rechtsstreit einen Streitwert von mehr als DKK 2.500.000 betreffen, so steht es dem Vermehrungsbetriebsbesitzer frei eine Klage bei den ordentlichen dänischen Gerichten einzureichen, wo die Angelegenheit in Übereinstimmung mit den Regeln der dänischen Prozessordnung (*Retsplejeloven*) und auf der Grundlage des geltenden dänischen Rechts, jedoch ohne Rücksichtnahme von Billigung, entschieden wird.
- 16.4 Sollte eine Klage bei den ordentlichen Gerichten gegen VSP eingehen, muss VSP, ungeachtet der Vereinbarung über Schlichtung und ungeachtet der Höhe des Regressanspruchs, gegen den Vermehrungsbetriebsbesitzer während eines solchen Prozesses ebenfalls Klage erheben können (=den Streit verkünden).
- Ist Klage gegen den Vermehrungsbetriebsbesitzer bei den ordentlichen Gerichten erhoben worden, muss der Vermehrungsbetriebsbesitzer, ungeachtet der Vereinbarung über Schlichtung und ungeachtet der Höhe des Regressanspruchs, ebenso gegen VSP Klage bei einem solchen Prozess erheben können (=den Streit verkünden).
- 16.5 Die Festsetzung der Eigenzahlung und Royalties gemäß Pkt. 8.0, sind endgültig und können nicht vor einem Schiedsgericht eingereicht werden.
- 16.6 Die von Pkt. 7.2 betroffenen Rechtsstreite werden durch einen einzigen Schiedsrichter, angeführt in Pkt. 7.3, geschlichtet.

## 17.0 Sprache

- 17.1 Sollten im Fall eines Rechtsstreits Abweichungen zwischen der dänischen Textversion dieser Vereinbarung und jeder Übersetzung auftreten, so hat die dänische Version Gültigkeit und ausschließlich die dänische Version wird einem DanAvl Schiedsgericht oder einem Gericht unterbreitet werden, vgl. Pkt. 16.0.

, den /

Kopenhagen, den /

Als Vermehrungsbetriebsbesitzer:

Für VSP:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_